

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1939	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 39	Verordnung über die Aufhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle in den sudeten-deutschen Gebieten . . . . .	801
11. 4. 39	Elfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudeten-deutschen Gebieten . . . . .	802
12. 4. 39	Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus . . . . .	802
14. 4. 39	Verordnung über die Beitreibung von Entschuldungsrenten . . . . .	805
15. 4. 39	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungs-verordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz . . . . .	806
17. 4. 39	Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz . . . . .	807
18. 4. 39	Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst . . . . .	812
20. 4. 39	Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit . . . . .	815
20. 4. 39	Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien . . . . .	815
21. 4. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Pass-, das Ausländer-polizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen in den sudeten-deutschen Gebieten . . . . .	816
21. 4. 39	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereifchein . . . . .	816
22. 4. 39	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zum Reichsbürger-gesetz in den sudeten-deutschen Gebieten . . . . .	818
24. 4. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudeten-deutschen Gebieten . . . . .	818
24. 4. 39	Neunte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr . . . . .	820

## Verordnung

über die Aufhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle in den sudeten-deutschen Gebieten

Vom 22. März 1939

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten-deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

### Einziger Artikel

Mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 an treten in den sudeten-deutschen Gebieten alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse über die Erhebung der Kohlensteuer und der Ersatzsteuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle außer Kraft.

Berlin, 22. März 1939

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

**Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit  
durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit.**

Vom 20. April 1939.

R 39,815  
oben  
Hinweis  
B 55,65

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren/Schlesien besessen haben, erwerben mit Wirkung vom 16. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern sie diese nicht bereits auf Grund des § 1 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 erworben haben.

§ 2

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt auf Grund des § 1 nicht, wer nach dem Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder wer am 16. März 1939 seinen Wohnsitz in den ehemaligen tschecho-slowakischen Ländern Slowakei oder Karpatho-Ukraine hatte.

(2) Eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 1 nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt.

§ 3

Die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, besitzen auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593),
- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter Nr. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 20. April 1939.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

**Verordnung  
zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.**  
Vom 20. April 1939.

39 I 815  
111  
39 I 1034  
Drchtiv.

Um kinderreichen Familien die Beschaffung preiswerter Wohnungen zu erleichtern, wird auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans vom 29. Oktober 1936 — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — (Reichsgesetzbl. I S. 927) mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die durch die Vierte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz.

Nr. 238) mit der Preisbildung bei Mieten beauftragten Behörden können bestimmen, daß die Vermieter eine angemessene Zahl von Wohnungen bei Freiwerden an kinderreiche Familien zu vermieten haben.

§ 2

Die Auswahl der kinderreichen Familien als Mieter steht dem Vermieter frei. Findet der Vermieter keine kinderreiche Familie, so hat er die frei werdende Wohnung bei der nach § 1 Abs. 1 genannten Behörde anzumelden. Die Behörde ist befugt, ihm eine geeignete kinderreiche Familie als Mieter zu benennen.

39 I 815  
112  
39 I 1038  
berichtet